

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Mai 2004

Nr. 2004/1079

Stiftung (in Gründung) zur Förderung der Jugendkultur im Kanton Solothurn, vertreten durch Rolf Studer, 4502 Solothurn: Beitrag aus dem Lotterie-Fonds an das Neubauprojekt Kulturfabrik Kofmehl

1. Ausgangslage

Die Kulturfabrik Kofmehl hat sich an ihrem Standort in der alten Fabrikhalle der Otto Kofmehl Metallwaren AG an der Gibelinstrasse 15 in Solothurn seit 1992 zu einem wichtigen Bestandteil der Jugendkultur mit überregionaler Bedeutung entwickelt. Im letzten Herbst hat sie die Kündigung für ihren jetzigen Standort im Westen Solothurns erhalten.

Rolf Studer hat mit den heutigen Betreibern und weiteren interessierten Kreisen die Diskussion über die Möglichkeiten der Weiterführung der Kulturfabrik Kofmehl aufgenommen. Aus dieser Zusammenarbeit resultiert das Konzept, an einem neuen Standort einen Neubau zu realisieren, für welchen die Stadt Solothurn ein Stück Land im Baurecht zur Verfügung stellt. Die sich in Gründung befindende gemeinnützige „Stiftung zur Förderung der Jugendkultur im Kanton Solothurn“ übernimmt die Bauherrschaft und die Kulturfabrik Kofmehl als Verein zeichnet als Betreiberin verantwortlich.

Mit Schreiben vom 22. April 2004 ersucht die Stiftung (in Gründung) zur Förderung der Jugendkultur im Kanton Solothurn, vertreten durch Rolf Studer, aufgrund dieses Konzeptes um einen einmaligen Unterstützungsbeitrag an den geplanten Neubau zulasten des Lotterie-Fonds. Das Investitionsvolumen des Neubaus beläuft sich auf brutto Fr. 3'589'500.--.

2. Beschluss

- 2.1 Der Stiftung (in Gründung) zur Förderung der Jugendkultur im Kanton Solothurn, vertreten durch Rolf Studer, ist an das Neubauprojekt der Kulturfabrik Kofmehl ein einmaliger Beitrag von maximal Fr. 700'000.-- aus dem Lotterie-Fonds zugesprochen. Vorbehalten bleiben folgende Auflagen:
 - 2.1.1 Rechtsgültige Errichtung der Stiftung.
 - 2.1.2 Zweckgebundene Nutzung der Mittel für das Projekt "Neubau Kulturfabrik Kofmehl".
 - 2.1.3 Nutzung der Gebäulichkeiten muss – in Absprache mit den Betreibern – auch anderen Kulturinstitutionen möglich gemacht werden.
 - 2.1.4 Mit dieser Zusicherung sind keinerlei Verpflichtungen für spätere anlassbezogene Beiträge an das kulturelle Jahresprogramm der Betreiber verbunden.

2

- 2.2 Das Departement des Innern ist ermächtigt, die Auszahlungsmodalitäten mit der Stiftung (in Gründung) zur Förderung der Jugendkultur im Kanton Solothurn, vertreten durch Rolf Studer, zu vereinbaren.
- 2.3 Auf Antrag des Departement des Innern ist die Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds ermächtigt, die Auszahlungen vereinbarungsgemäss vorzunehmen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Abt. Lotterie- und Sport-Toto-Fonds (4) rl-ab/kofmehl.doc

Kant. Finanzkontrolle

Amt für Kultur und Sport (7)

Finanzdepartement

Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht

Stiftung (in Gründung) zur Förderung der Jugendkultur im Kanton Solothurn, p.A. Rolf Studer,
Postfach 1413, 4502 Solothurn